

	<p style="text-align: center;">Feuerzeuge Kindergesicherte Feuerzeuge Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren Deutsche Fassung EN 13869: 2002</p>	<p style="text-align: center;">DIN EN 13869</p>
--	---	--

ICS 97.180

Lighters — Child-resistance for lighters —
Safety requirements and test methods;
German version EN 13869:2002

Briquets — Briquets de sécurité enfants —
Exigences de sécurité et méthodes d'essais;
Version allemande EN 13869: 2002

Die Europäische Norm EN 13869:2002 hat den Status einer Deutschen Norm.

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm wurde von CEN BT TF 106 „Feuerzeuge“ (Sekretariat: Frankreich) erarbeitet.

Fortsetzung 14 Seiten EN

— Leerseite —

Deutsche Fassung

**Feuerzeuge — Kindergesicherte Feuerzeuge —
Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren**

Lighters — Child-resistance for lighters — Safety
requirements and test methods

Briquets — Briquets de sécurité enfants — Exigences de
sécurité et méthodes d'essai

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 25. Mai 2002 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort.....	3
1 Anwendungsbereich.....	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe.....	4
4 Sicherheitsanforderungen	5
5 Prüfverfahren.....	6
5.1 Verfahren der Prüfung.....	6
5.2 Kinderprüfgruppe.....	6
5.3 Prüforte, Prüfumgebung und Prüfungsleiter	7
5.4 Ersatzfeuerzeuge.....	8
5.5 Ermutigung der Kinder.....	8
5.6 Die Teilnahme verweigernde Kinder	9
5.7 Prüfablauf.....	9
5.8 Datensammlung und Protokoll.....	11
5.9 Bewertung der Prüfergebnisse und Akzeptanzkriterium.....	12
6 Prüfbericht	12
7 Konformitätszertifikat	13
8 Produktkennzeichnung	13
Literaturhinweise.....	14

Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom CMC erarbeitet.

Dieses Europäische Dokument muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Dezember 2002, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Dezember 2002 zurückgezogen werden.

Grundlage dieser Europäischen Norm ist eine US-Sicherheitsnorm für Verbraucherprodukte, und zwar für Feuerzeuge, veröffentlicht in 16 CFR, Kapitel II, Teil 1210 „Sicherheitsnorm für Feuerzeuge“ (Safety standard for cigarette lighters), vom 12. Juli 1993.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Sicherheitsanforderungen für Feuerzeuge fest. Zweck dieser Anforderungen ist, dass die Feuerzeuge nach den Vorschriften der Norm gegen eine erfolgreiche Betätigung durch Kinder unter 51 Monaten gesichert sind.

Diese Europäische Norm gilt für Feuerzeuge nach 3.1.

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

EN ISO 9994, *Feuerzeuge – Festlegungen für die Sicherheit (ISO 9994:1995)*.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Europäischen Norm gelten die folgenden Begriffe:

3.1

Feuerzeug

Gegenstand zur Erzeugung einer Flamme, der von den Anwendern normalerweise zum Anzünden von Zigaretten, Zigarren und Pfeifen benutzt wird, obwohl er auch zum Entzünden anderer Materialien benutzt werden kann. In den Begriff sind nicht Streichhölzer oder sonstige Zündmittel einbezogen, die in erster Linie zum Anzünden anderer Materialien als Tabakwaren verwendet werden, wie flüssige Brennstoffe zum Entzünden von Feuerstätten oder Zündmittel für holzkohle- oder gasbefeuerte Grills.

Dieses Produkt, welches nachfüllbar oder nicht nachfüllbar sein kann, hat einen Verzollungswert oder einen Fabrikabgabepreis unter 2,00 Euro entsprechend der fünfjährigen Anpassung nach der prozentualen Veränderung des Europäischen Großhandelspreisindex, und sein Brennstoff ist Butan, Isobutan, Propan oder ein anderer verflüssigter Kohlenwasserstoff oder ein diese Kohlenwasserstoffe enthaltendes Gemisch, dessen Dampfdruck bei 24 °C einen Manometerdruck von 103 kPa übersteigt.

3.2

Feuerzeug mit Unterhaltungseffekt

Gegenstand zur Erzeugung einer Flamme, der von den Anwendern normalerweise zum Anzünden von Zigaretten, Zigarren und Pfeifen benutzt wird, einschließlich jedes Halters, der später mit ihm verbunden werden kann oder jedes Zubehörgegenstandes, der später an ihm befestigt werden kann, der auf irgendeine Weise einem anderen Gegenstand ähnelt, der allgemein als Kinder im Alter von unter 51 Monaten ansprechend oder für deren Benutzung vorgesehen ist oder von dem akustische Effekte oder Animationsbilder ausgehen.

Ein Feuerzeug mit Unterhaltungseffekt kann mit jedem Brennstoff betrieben werden, einschließlich Butan oder eines Flüssigbrennstoffes.

Dazu gehören, ohne auf diese Gegenstände begrenzt zu sein, Feuerzeuge oder Halter, die eindeutig zur Aufnahme von Feuerzeugen vorgesehen sind und die Cartoonfiguren, Spielzeugen, Schusswaffen, Uhren, Telefonen, Musikinstrumenten, Fahrzeugen, dem menschlichen Körper oder dessen Teilen, Tieren, Nahrungsmitteln oder Getränken ähneln oder die Melodien spielen oder die Lichteffekte, bewegte Gegenstände oder andere unterhaltende Züge aufweisen.

Nicht in den Begriff eingeschlossen sind Feuerzeuge, die mit Firmenlogos, Etiketten, Abziehbildern oder künstlerischen Darstellungen bedruckt oder auf andere Weise versehen sind oder die mit Schrumpffolie umhüllt sind.

3.3**Erfolgreiche Betätigung**

Ein Signal beliebiger Dauer, das ein Ersatzfeuerzeug innerhalb eines der beiden in 5.7.1 festgelegten Prüfzeiträume von 5 Minuten abgibt.

3.4**Hersteller**

Die für die erste Vermarktung des Feuerzeuges verantwortliche Person

3.5**Ersatzfeuerzeug**

Gerät, das

- in Aussehen, Größe, Form und Gewicht einem für die Benutzung durch Verbraucher vorgesehenen Feuerzeug innerhalb begründeter Fertigungstoleranzen nahe kommt und in allen sonstigen Faktoren, die sich auf die Kindersicherheit auswirken (einschließlich Art der Betätigung und erforderliche Kraft bzw. Kräfte), mit diesem identisch ist;
- nicht mit Brennstoff gefüllt ist;
- keine Flamme erzeugt; und
- mit dem ein klar erkennbares hörbares oder sichtbares Signal erzeugt werden kann, wenn es auf irgendeine mögliche Weise betätigt wird, mittels der bei einem verkehrsüblichen Feuerzeug normalerweise eine Flamme erzeugt wird.

ANMERKUNG Durch diese Definition wird nicht gefordert, dass das Feuerzeug mittels elektronischer Vorrichtungen oder auf ähnliche Weise verändert wird, um ein Signal zu erzeugen. Die Hersteller können ein verkehrsübliches Feuerzeug ohne Brennstoff als Ersatzfeuerzeug verwenden, wenn ein bestimmtes Signal wie ein „Klicken“ deutlich zu hören ist, wenn der Mechanismus auf jede mögliche Weise betätigt wird, mittels der bei einem verkehrsüblichen Feuerzeug eine Flamme erzeugt wird.

3.6**Modellreihe**

Ein Feuerzeug oder mehrere Feuerzeuge desselben Herstellers, die sich in ihrer Gestaltung oder sonstigen Kennzeichen auf keine Weise unterscheiden, die sich auf die Kindersicherheit auswirken kann. Zu den Merkmalen des Feuerzeuges gehören, sind aber nicht darauf beschränkt, Größe, Form, Material der Hülse und Entzündungsmechanismus (einschließlich der kindersicheren Bauteile).

3.7**geographisches Gebiet des CEN**

Das aus den Gebieten der Staaten, deren Normungsorganisation nach Abschnitt 6 der CEN-Statuten „nationales Mitglied“ des Europäischen Komitees für Normung (CEN) ist, bestehende Gebiet.

4 Sicherheitsanforderungen

4.1 Die Feuerzeuge müssen EN ISO 9994 entsprechen.

4.2 Keines der Feuerzeuge darf ein Feuerzeug mit Unterhaltungseffekt sein.

4.3 Bei Prüfung nach Abschnitt 5 dürfen die Feuerzeuge von mindestens 85 % der Kinderprüfgruppe nicht erfolgreich betätigt werden.

4.4 Der Mechanismus oder das System eines Feuerzeuges, der/das bei diesem eine erfolgreiche Betätigung durch Kinder verhindert,

- a) muss sich nach jeder Betätigung des Zündmechanismus des Feuerzeuges wieder automatisch einstellen;
- b) darf die sichere Betätigung des Feuerzeuges nicht beeinträchtigen, wenn es auf normale und geeignete Weise benutzt wird;

- c) muss während der begründet zu erwartenden Gebrauchsdauer des Feuerzeuges wirksam bleiben; und
- d) darf nicht auf einfache Weise überwunden oder außer Betrieb gesetzt werden können.

5 Prüfverfahren

5.1 Verfahren der Prüfung

Das Verfahren der Prüfung muss entweder das anschließend in Abschnitt 5.2 bis 5.9 angegebene oder das in der US-Sicherheitsnorm für Verbraucherprodukte, Feuerzeuge, veröffentlicht in 16 CFR, Kapitel II, Teil 1210 „Sicherheitsnorm für Feuerzeuge“ vom 12. Juli 1993, festgelegte Verfahren sein.

5.2 Kinderprüfgruppe

5.2.1 Bei der Prüfung, ob ein Feuerzeug gegen eine erfolgreiche Betätigung durch Kinder sicher ist, wird eine Prüfgruppe eingesetzt, um ein Ersatzfeuerzeug zu prüfen, das das Produktionsfeuerzeug darstellen soll.

Von einem Elternteil oder einem Erziehungsberechtigten muss nach entsprechender Kenntnisnahme eine schriftliche Zustimmung eingeholt werden, bevor ein Kind an der Prüfung teilnimmt.

5.2.2 Die Prüfung ist mit mindestens einer, aber nicht mehr als zwei Kinderprüfgruppen nach den Festlegungen in 5.7 durchzuführen.

5.2.3 Die Kinder der Prüfgruppe müssen innerhalb des geographischen Gebiets des CEN ansässig sein.

5.2.4 Die Alters- und Geschlechtsverteilung jeder Prüfgruppe von 100 Kindern muss folgende sein:

- a) (30 ± 2) Kinder [(20 ± 1) Jungen und (10 ± 1) Mädchen] im Alter zwischen 42 und 44 Monaten;
- b) (40 ± 2) Kinder [(26 ± 1) Jungen und (14 ± 1) Mädchen] im Alter zwischen 45 und 48 Monaten;
- c) (30 ± 2) Kinder [(20 ± 1) Jungen und (10 ± 1) Mädchen] im Alter zwischen 49 und 51 Monaten;

ANMERKUNG Zur Berechnung des Alters eines Kindes in Monaten wird

— das Geburtsdatum des Kindes vom Prüfdatum subtrahiert, z. B.:

	Tag	Monat	Jahr
Prüfdatum	3	8	94
– Geburtsdatum	–23	–6	–90
= Differenz	–20	2	4

— die Differenz in Jahren mit 12 Monaten multipliziert, z. B.: 4 Jahre \times 12 Monate = 48 Monate;

— die Differenz in Monaten addiert; z. B.: 48 Monate + 2 Monate = 50 Monate;

— falls die Differenz in Tagen folgende Größe beträgt:

— größer als 15 (z. B. 16, 17), wird 1 Monat addiert;

— kleiner als – 15 (z. B. – 16, -17), wird 1 Monat subtrahiert, z. B.: 50 Monate – 1 Monat = 49 Monate;

— zwischen – 15 und 15 (z. B. –15, –14...14, 15), wird kein Monat addiert oder subtrahiert.

5.2.5 Für die Teilnahme darf kein Kind ausgewählt werden, das eine ständige oder vorübergehende Krankheit, Verletzung oder Behinderung aufweist, die seine Fähigkeit, das Ersatzfeuerzeug zu betätigen, beeinträchtigt.

5.2.6 An der Prüfung der Ersatzfeuerzeuge müssen zwei Kinder gleichzeitig teilnehmen. Falls erforderlich, dürfen zusätzliche Kinder eingesetzt werden, deren Ergebnisse in der Prüfung nicht gezählt werden, um den geforderten Partner für die Prüfpersonen sicherzustellen, wenn die zusätzlichen Kinder dem geforderten Altersbereich angehören und ein Elternteil oder anderer gesetzlicher Erziehungsberechtigter jedes dieser Kinder nach entsprechender Kenntnisnahme ein Zustimmungsförmular unterschrieben hat.

5.2.7 Kein Kind darf an mehr als einer Prüfgruppe teilnehmen oder mehr als ein Ersatzfeuerzeug prüfen. Kein Kind darf am gleichen Tag an beiden Prüfungen teilnehmen, Kindersicherungsprüfung und Prüfung des Ersatzfeuerzeuges.

5.3 Prüforte, Prüfungsumgebung und Prüfungsleiter

5.3.1 Prüforte

Innerhalb des geographischen Gebietes der CEN sind Ersatzfeuerzeuge zu prüfen:

- a) an 5 oder mehr Prüforten für jede Prüfgruppe von 100 Kindern, wenn Prüfort die regulären Kindergärten oder Tagesbetreuungscentren der teilnehmenden Kinder sind. An jedem Prüfort dürfen nicht mehr als 20 Kinder teilnehmen; oder
- b) an einer zentralen Prüfstelle oder mehreren unter der Voraussetzung, dass die teilnehmenden Kinder aus unterschiedlichen Wohnorten innerhalb des geographischen Gebietes der CEN zusammengeführt werden.

5.3.2 Prüfungsumgebung

Die Prüfung von Ersatzfeuerzeugen ist durchzuführen:

- a) in einem den Kindern der Prüfgruppe vertrauten Raum (zum Beispiel ein Raum, in dem sich die Kinder in ihrem regulären Kindergarten oder Tagesbetreuungscentrum aufhalten); oder
- b) in einem Raum einer zentralen Prüfstelle, der den Kindern ungewohnt sein kann. In diesem Fall muss der Prüfungsleiter den Kindern mindestens 5 Minuten Zeit geben, um sich vor Beginn der Prüfung an die neue Umgebung zu gewöhnen.

Der Bereich, in dem die Prüfung durchgeführt wird, muss gut beleuchtet und ablenkungsfrei sein.

Den Kindern ist bei der Arbeit mit ihren Ersatzfeuerzeugen Bewegungsfreiheit zu ermöglichen, solange der Prüfungsleiter beide Kinder gleichzeitig beobachten kann.

An der Prüfung von Ersatzfeuerzeugen nehmen zwei Kinder gleichzeitig teil.

Die Kinder müssen an einem Tisch dem Prüfungsleiter gegenüber auf ihren Stühlen etwa 15 cm voneinander entfernt nebeneinander sitzen. Der Tisch muss eine Normalhöhe für die Kinder aufweisen, so dass sie mit den Beinen unter dem Tisch sitzen können und dass ihre Arme auf der Tischplatte in einer bequemen Höhe sind. Die Stühle der Kinder müssen der Kindergröße angepasst sein.

5.3.3 Prüfungsleiter

Jeder Prüfungsleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein und die Hauptsprache des Gebietes, in dem die Prüfungen durchgeführt werden, fließend sprechen.

Für jede Prüfgruppe von 100 Kindern sind fünf oder sechs Prüfungsleiter einzusetzen. Jeder Prüfungsleiter muss eine etwa gleiche Anzahl von Kindern aus einer Prüfgruppe von 100 Kindern prüfen: [(20 ± 2) Kinder bei 5 Prüfungsleitern und (17 ± 2) Kinder bei 6 Prüfungsleitern].

Wenn eine Prüfung mit fünf Prüfungsleitern begonnen wird und ein Prüfungsleiter ausfällt, darf ein sechster Prüfungsleiter eingesetzt werden, um die Prüfung abzuschließen. Wenn eine Prüfung mit sechs Prüfungsleitern begonnen wird und einer ausfällt, ist die Prüfung mit den verbliebenen fünf Prüfungsleitern abzuschließen. Wenn ein Prüfungsleiter ausfällt, gilt die Anforderung für jeden Prüfer, eine etwa gleiche Anzahl von Kindern zu prüfen, nicht für diesen Prüfungsleiter. Wenn die Prüfung mit fünf Prüfungsleitern begonnen wird, darf kein Prüfungsleiter mehr als 19 Kinder prüfen, bis es sicher ist, dass die Prüfung mit fünf Prüfungsleitern abgeschlossen werden kann.

5.4 Ersatzfeuerzeuge

5.4.1 Für jede Prüfgruppe von 100 Kindern sind sechs Ersatzfeuerzeuge zu verwenden.

Die sechs Feuerzeuge müssen für den Bereich der Kräfte repräsentativ sein, der für die Betätigung von zum Gebrauch bestimmten Feuerzeugen erforderlich ist. Alle Ersatzfeuerzeuge müssen von gleicher Farbe sein. Die Ersatzfeuerzeuge müssen mit fortlaufenden Zahlen, beginnend mit eins, gekennzeichnet sein.

Für die gesamte Prüfgruppe von 100 Kindern sind die gleichen sechs Ersatzfeuerzeuge zu verwenden. Die Ersatzfeuerzeuge dürfen in mehr als einer Prüfgruppe von 100 Kindern verwendet werden.

Zu Beginn der Prüfung durch die Kinderprüfgruppen müssen die Ersatzfeuerzeuge unbeschädigt ein.

Die Ersatzfeuerzeuge dürfen nicht extremer Hitze oder Kälte ausgesetzt werden. Die Ersatzfeuerzeuge müssen bei Raumtemperatur geprüft werden. Kein Ersatzfeuerzeug darf unbeaufsichtigt bleiben.

5.4.2 Jedes Ersatzfeuerzeug muss durch eine ungefähr gleiche Anzahl von Kindern geprüft werden, bei einer Prüfgruppe von 100 Kindern durch (17 ± 2) Kinder.

Wenn ein Ersatzfeuerzeug während der Prüfung durch die Gruppe dauerhaft beschädigt wird, ist die Prüfung mit den verbleibenden Ersatzfeuerzeugen fortzusetzen. Unter diesen Umständen gilt die Anforderung, dass jedes Feuerzeug durch eine ungefähr gleiche Anzahl von Kindern geprüft wird, für dieses Feuerzeug nicht.

5.4.3 Vor Beginn der Prüfung durch jede Prüfgruppe von 100 Kindern muss jedes Ersatzfeuerzeug daraufhin untersucht werden, dass es einem verkehrsüblichen für die Benutzung vorgesehenen Feuerzeug in Aussehen, Größe, Gestalt und Gewicht nahe kommt.

5.4.4 Vor und nach der Prüfung durch jede Prüfgruppe von 100 Kindern sind für alle Toleranzwerte der Betätigung der Ersatzfeuerzeuge, die sich auf die Kindersicherheit auswirken können, Kraftmessungen vorzunehmen, um zu überprüfen, ob sie innerhalb der begründeten Toleranzwerte der Betätigung bei einem verkehrsüblichen für die Benutzung vorgesehenen Feuerzeug liegen.

5.4.5 Vor und nach der Prüfung des Ersatzfeuerzeuges durch jedes Kind ist jedes Ersatzfeuerzeug ohne Anwesenheit irgendeines an der Prüfung teilnehmenden Kindes daraufhin zu überprüfen, dass das Feuerzeug ein Signal abgibt. Falls das Ersatzfeuerzeug vor der Prüfung kein Signal abgibt, ist es vor der Verwendung in der Prüfung zu reparieren. Falls das Ersatzfeuerzeug bei Betätigung nach der Prüfung kein Signal abgibt, sind die Ergebnisse der vorangegangenen Prüfung mit diesem Feuerzeug zu verwerfen. Das Feuerzeug ist zu reparieren und mit einem anderen für die Prüfung zugelassenen Kind (als einem von einem Kinderpaar) zu prüfen, um die Prüfgruppe zu vervollständigen.

5.5 Ermutigung der Kinder

5.5.1 Die während der Prüfungen verwendete Sprache muss die Hauptsprache des Gebietes sein, in dem die Prüfungen durchgeführt werden.

5.5.2 Vor der Prüfung muss der Prüfungsleiter in normalem und freundlichem Ton mit den Kindern sprechen, damit sie sich wohlfühlen und er ihr Vertrauen gewinnt.

5.5.3 Der Prüfungsleiter muss den Kindern mitteilen, dass er (bzw. sie) ihre Hilfe für eine besondere Aufgabe benötigt. Den Kindern darf keine Belohnung irgendwelcher Art für die Teilnahme versprochen werden, und es darf ihnen nicht gesagt werden, dass es ein Spiel, ein Wettstreit oder ein Spaß ist.

5.5.4 Der Prüfungsleiter darf zu keiner Zeit ein Kind beim Versuch, das Ersatzfeuerzeug zu betätigen, entmutigen, außer wenn für das Kind die Gefahr besteht, dass es sich selbst oder ein anderes Kind verletzt. Der Prüfungsleiter darf nicht mit den an der Prüfung teilnehmenden Kindern über die Gefahren von Feuerzeugen oder Streichhölzern sprechen, bevor die 10-minütige Prüfung beendet ist.

5.5.5 Wenn ein Kind länger als für einen Zeitraum von ungefähr einer Minute aufgehört hat, die Betätigung des Ersatzfeuerzeuges zu versuchen, muss der Prüfungsleiter das Kind zum weiteren Versuchen ermutigen, indem er sagt: „Versuche nur ein bisschen länger.“

5.5.6 Wenn ein Kind sagt, dass seine Eltern, Großeltern oder andere Erziehungspersonen gesagt haben, es solle nie ein Feuerzeug anfassen, muss der Prüfungsleiter sagen: „Das ist richtig; fasse nie ein richtiges Feuerzeug an, aber dein (Elternteil usw.) hat gesagt, es ist für dich in Ordnung, dass du versuchst, mit diesem besonderen Feuerzeug ein Geräusch zu machen, weil du dich damit nicht verletzen kannst.“

5.5.7 Die paarweise arbeitenden Kinder dürfen sich gegenseitig ermutigen, das Ersatzfeuerzeug zu betätigen, und dürfen sich gegenseitig sagen oder zeigen, wie es zu betätigen ist; dieses gegenseitige Einwirken wird nicht als Ablenkung im Sinne der Angabe in 5.6.2 angesehen.

Es darf jedoch keinem Kind erlaubt werden, das Feuerzeug des anderen Kindes zu betätigen.

Wenn ein Kind das Ersatzfeuerzeug des anderen Kindes nimmt, muss dieses Ersatzfeuerzeug sofort dem anderen Kind zurückgegeben werden. Wenn dies vorkommt, muss der Prüfungsleiter sagen: „Nein. Er (sie) muss versuchen, es selbst zu tun.“

5.6 Die Teilnahme verweigernde Kinder

5.6.1 Wenn ein Kind aufgeregt oder ängstlich wird und nicht vor Prüfbeginn beruhigt werden kann, wird für die Teilnahme an diesem Paar ein anderes zugelassenes Kind ausgewählt.

5.6.2 Wenn ein Kind während der Prüfung die Teilnahme eines anderen Kindes länger als eine Minute stört, ist die Prüfung abzubrechen und beide Kinder werden aus dem Ergebnis herausgenommen. Auf dem Datenaufzeichnungsblatt ist eine Erklärung einzutragen. Diese beiden Kinder sind durch andere zugelassene Kinder zu ersetzen, um die Prüfgruppe zu vervollständigen.

5.6.3 Wenn ein Kind nicht stört, sich jedoch während der gesamten Prüfdauer weigert, das Betätigen des Ersatzfeuerzeuges zu versuchen, ist dieses Kind aus den Prüfergebnissen zu streichen und auf dem Datenaufzeichnungsblatt ist eine Erklärung einzutragen. Das Kind ist durch ein anderes zugelassenes Kind zu ersetzen, um die Prüfgruppe zu vervollständigen.

5.7 Prüfablauf

5.7.1 Zu Beginn der Prüfung muss der Prüfungsleiter sagen: „Ich habe ein besonderes Feuerzeug, das keine Flamme macht. Es macht ein solches Geräusch.“

Außer wo dies die Sicht des Kindes auf ein optisches Signal versperren würde, muss der Prüfungsleiter ein Blatt aus Kartonpappe oder einem anderen steifen undurchsichtigen Material von 21 cm × 29,7 cm Größe aufrecht auf den Tisch vor das Ersatzfeuerzeug stellen, so dass dieses vom Kind nicht gesehen werden kann, und das Ersatzfeuerzeug einmal bedienen, um dessen Signal auszulösen.

Der Prüfungsleiter muss jetzt sagen: „Eure Eltern (oder gegebenenfalls eine andere erziehungsberechtigte Person) haben gesagt, es ist für euch in Ordnung, dass ihr versucht, mit eurem Feuerzeug dieses Geräusch zu machen.“ Der Prüfungsleiter muss jedem Kind ein Ersatzfeuerzeug in die Hand geben und sagen: „Versucht jetzt, mit eurem Feuerzeug ein Geräusch zu machen. Versucht weiter, bis ich euch sage, dass ihr aufhören sollt.“

5.7.2 Der Prüfungsleiter muss die Kinder 5 min beobachten, um festzustellen, ob eines der Kinder oder beide das Ersatzfeuerzeug erfolgreich betätigen kann/können, indem sie ein Signal unabhängig von seiner Dauer auslösen. Wenn ein Kind einen Funken zu Stande bringt, ohne dabei das kindersichere Bauteil außer Funktion zu setzen, sagt er: „Das ist ein Funken; er wird dich nicht verletzen; versuche, mit deinem Feuerzeug das Geräusch zu machen.“ Wenn ein Kind während dieses Zeitraums das Ersatzfeuerzeug erfolgreich betätigt, wird diesem Kind das Feuerzeug fortgenommen und das Kind darf nicht aufgefordert werden, das Feuerzeuge erneut zu betätigen. Der Prüfer muss das erfolgreiche Kind auffordern, dazubleiben, bis das andere Kind fertig ist.

5.7.3 Wenn eines der Kinder oder beide während des in 5.7.2 festgelegten Zeitraums von 5 Minuten nicht in der Lage ist/sind, das Ersatzfeuerzeug erfolgreich zu betätigen, muss der Prüfer die Bedienung des Ersatzfeuerzeugs vorführen.

Zur Durchführung der Demonstration wird die volle Aufmerksamkeit der Kinder gesichert, indem gesagt wird: „Gut, gebt mir jetzt eure Feuerzeuge.“

Der Prüfungsleiter nimmt die Feuerzeuge und stellt sie auf den Tisch vor sich außerhalb der Reichweite der Kinder.

Er sagt dann: „Ich werde euch zeigen, wie man das Geräusch mit euren Feuerzeugen macht. Zuerst werde ich es euch mit dem Feuerzeug von (Name des Kindes) und dann mit dem Feuerzeug von (Name des Kindes) zeigen.“

Der Prüfungsleiter nimmt das Feuerzeug des ersten Kindes auf. Er hält das Feuerzeug etwa 60 cm vor die Kinder in deren Augenhöhe. Dabei hält er das Feuerzeug senkrecht in einer Hand mit offen sichtbarem kindersicherem Bauteil (nicht durch Daumen oder andere Finger usw. verdeckt) und mit dem kindersicheren Bauteil in Richtung der Kinder.

ANMERKUNG Hier kann es erforderlich sein, die Richtung gegenüber den Kindern zu verändern, wie ein seitliches Sitzen, um eine normale Handstellung beim Halten des Feuerzeuges zu ermöglichen, wobei sicherzustellen ist, dass beide Kinder den Mechanismus deutlich sehen können. Es kann auch erforderlich sein, den Stuhl umzustellen, so dass die Hand des Prüfungsleiters in der Mitte zwischen den Kindern steht.

Der Prüfungsleiter sagt dann: „Jetzt seht auf das Feuerzeug.“ Er sieht jedes Kind an, um zu überprüfen, dass sie auf das Feuerzeug sehen. Das Feuerzeug wird einmal nach den Anweisungen des Herstellers normal betätigt. Die Bewegungen beim Betätigen dürfen nicht übertrieben werden. Das Betätigen des Feuerzeuges wird nicht mit Worten beschrieben.

Er legt das Feuerzeug des ersten Kindes zurück auf den Tisch vor sich, nimmt das Feuerzeug des zweiten Kindes auf und sagt dann: „Gut, jetzt seht auf dieses Feuerzeug.“ Die Demonstration wird wie oben beschrieben mit dem Feuerzeug des zweiten Kindes wiederholt.

Die Prüfungsleiter müssen darin geübt werden, die Demonstration immer in gleicher Weise durchzuführen, einschließlich der zu den Kindern gesprochenen Worte, der Art des Haltens und Betätigen des Feuerzeuges und der Stellung von Hand und Körper gegenüber den Kindern.

Alle Prüfungsleiter müssen in der Lage sein, die Ersatzfeuerzeuge nur so zu betätigen, dass sie die geeigneten Bewegungen am Feuerzeug nach den Anweisungen des Herstellers durchführen.

Wenn irgendwelche dieser Anforderungen während der Demonstration vor einem Kinderpaar nicht erfüllt werden, sind die Ergebnisse für dieses Kinderpaar zu verwerfen. Ein anderes Paar zugelassener Kinder dient dann dazu, die Prüfgruppe zu vervollständigen.

5.7.4 Jedem Kind, das während der ersten 5 Minuten das Ersatzfeuerzeug nicht erfolgreich betätigen konnte, werden dann weitere 5 Minuten Zeit gegeben, in denen es versuchen soll, das Ersatzfeuerzeug erfolgreich zu betätigen.

Nach den Demonstrationen werden den Kindern ihre ursprünglichen Feuerzeuge in die Hand gegeben und der Prüfungsleiter sagt: „Gut, versucht jetzt, mit euren Feuerzeugen das Geräusch zu machen. Versucht weiter, bis ich euch sage, dass ihr aufhören sollt.“

Wenn ein Kind während dieses Zeitraums das Ersatzfeuerzeug erfolgreich betätigt, wird diesem Kind das Feuerzeug fortgenommen und das Kind darf nicht aufgefordert werden, das Feuerzeug erneut zu betätigen. Der Prüfer muss das erfolgreiche Kind auffordern, dazubleiben, bis das andere Kind fertig ist.

5.7.5 Am Ende des zweiten 5-Minuten-Zeitraums wird jedem Kind, das dieses nicht erfolgreich betätigt hat, das Ersatzfeuerzeug fortgenommen.

5.7.6 Nachdem die Prüfung beendet ist, stehen die Kinder neben dem Prüfungsleiter. Er sieht den Kindern ins Gesicht und sagt: „Das sind besondere Feuerzeuge, die kein Feuer machen. An richtigen Feuerzeugen könnt ihr euch verbrennen. Wollt ihr beide mir versprechen, dass ihr niemals versucht, ein richtiges Feuerzeug anzumachen?“ Er wartet auf eine bejahende Antwort jedes Kindes und dankt ihnen dann für ihre Hilfe.

5.7.7 Die Kinder werden aus dem Prüfraum herausbegleitet.

5.7.8 Nachdem ein Kind an der Prüfung eines Ersatzfeuerzeuges teilgenommen hat, wird am gleichen Tag eine Mitteilung über diese Tatsache für die Eltern oder Erziehungsberechtigten des Kindes geschrieben. Diese Benachrichtigung kann in Form eines Briefes erfolgen, der dem Kindergarten zur Weiterleitung an die Eltern oder Erziehungsberechtigten übergeben wird. Die Mitteilung soll enthalten, dass das Kind am Versuch teilgenommen hat, die Eltern oder Erziehungsberechtigten auffordern, das Kind zu warnen, dass es nicht mit Feuerzeugen spielen soll, und die Eltern oder Erziehungsberechtigten daran erinnern, alle Feuerzeuge und Streichhölzer, auch wenn erstere kindergesichert sind, außerhalb des Zugriffs von Kindern zu halten.

Bei Kindern, die das Ersatzfeuerzeug betätigt haben, muss in der Nachricht festgehalten werden, dass das Kind in der Lage war, das kindergesicherte Feuerzeug zu betätigen. Bei Kindern, die das kindergesicherte Bauteil nicht überwunden haben, muss in der Nachricht angegeben werden, dass das Kind, auch wenn es das kindergesicherte Bauteil nicht außer Funktion gesetzt hat, in der Lage sein kann, dies in Zukunft zu tun.

5.8 Datensammlung und Protokoll

Außer der Aufzeichnung der Zeiten, die die Kinder gebraucht haben, um das Signal auszulösen, sollte die Aufzeichnung von Daten vermieden werden, während die Kinder versuchen, die Feuerzeuge zu betätigen, so dass die volle Aufmerksamkeit während des Prüfzeitraums auf die Kinder gerichtet ist.

Wenn die Prüfung selbst auf Videofilm aufgenommen wird, muss die Kamera stationär sein und mittels einer Fernbedienung betätigt werden, um ein Ablenken der Kinder zu vermeiden.

Eventuelle Fotos müssen nach der Prüfung selbst aufgenommen werden und müssen eine Simulation der tatsächlichen Prüfungsabläufe enthalten (zum Beispiel die Demonstration). Für jedes Kind in der Prüfgruppe von 100 Kindern sind folgende Daten aufzunehmen und zu berichten:

- a) Geschlecht (männlich oder weiblich)
- b) Geburtsdatum (Tag, Monat und Jahr);
- c) Alter (in Monaten auf einen Monat genau, wie in 5.2.4 festgelegt);
- d) Nummer des vom Kind geprüften Feuerzeuges;
- e) Datum der Teilnahme an der Prüfung (Tag, Monat und Jahr);
- f) Ort der Prüfung (Stadt, Land und Bezeichnung des Ortes oder den Prüfort bezeichnende nur einmal vergebene Zahl oder die Postleitzahl);
- g) Name des Prüfungsleiters;
- h) der Zeitpunkt (auf eine Sekunde), zu dem das Kind im ersten 5-Minuten-Prüfzeitraum das Ersatzfeuerzeug erfolgreich betätigte;
- i) der Zeitraum (auf eine Sekunde), zu dem das Kind im zweiten 5-Minuten-Prüfzeitraum das Ersatzfeuerzeug erfolgreich betätigte;
- j) für ein einziges Paar von Kindern in jeder Prüfgruppe von 100 Kindern eine oder mehrere Fotografie(n) oder Videoaufnahme(n) zur Darstellung:
 - wie der Prüfungsleiter das Feuerzeug in der Hand hielt;
 - die Richtung der Hand des Prüfungsleiters;
 - die Richtung des Körpers und der Hand des Prüfungsleiters gegenüber den Kindern während der Demonstration.

5.9 Bewertung der Prüfergebnisse und Akzeptanzkriterium

Um festzustellen, ob ein Ersatzfeuerzeug von mindestens 85 % der Kinder nicht erfolgreich betätigt werden kann, sind sequentielle Prüfgruppen von je 100 Kindern bis maximal 2 Prüfgruppen wie folgt einzusetzen:

- a) Wenn nicht mehr als 10 Kinder in der ersten Prüfgruppe von 100 Kindern das Ersatzfeuerzeug erfolgreich betätigt haben, wird das durch das Ersatzfeuerzeug vertretene Feuerzeug als sicher gegen eine erfolgreiche Betätigung durch mindestens 85 % der Prüfgruppe angesehen und es werden keine weiteren Prüfungen durchgeführt.

Wenn 11 bis 18 Kinder in der ersten Prüfgruppe von 100 Kindern das Ersatzfeuerzeug erfolgreich betätigt haben, lässt das Prüfergebnis keine Schlussfolgerungen zu und das Ersatzfeuerzeug muss nach Abschnitt 5 mit einer zweiten Prüfgruppe von 100 Kindern geprüft werden.

Wenn 19 oder mehr Kinder in der ersten Prüfgruppe von 100 Kindern das Ersatzfeuerzeug erfolgreich betätigt haben, wird das durch das Ersatzfeuerzeug vertretene Feuerzeug als nicht sicher gegen eine erfolgreiche Betätigung durch mindestens 85 % der Prüfgruppe angesehen und es werden keine weiteren Prüfungen durchgeführt.

- b) Wenn nach 5.9 a) eine zusätzliche Prüfung des Ersatzfeuerzeuges erforderlich wird, wird die in Abschnitt 5 festgelegte Prüfung mit einer zweiten Prüfgruppe von 100 Kindern durchgeführt und die Ergebnisse werden festgehalten.

Wenn insgesamt nicht mehr als 30 Kinder der beiden Prüfgruppen von je 100 Kindern das Ersatzfeuerzeug erfolgreich betätigt haben, wird das durch das Ersatzfeuerzeug vertretene Feuerzeug als sicher gegen eine erfolgreiche Betätigung durch mindestens 85 % der Prüfgruppe angesehen und es werden keine weiteren Prüfungen durchgeführt.

Wenn insgesamt 31 oder mehr Kinder der beiden Prüfgruppen von je 100 Kindern das Ersatzfeuerzeug erfolgreich betätigt haben, wird das durch das Ersatzfeuerzeug vertretene Feuerzeug als nicht sicher gegen eine erfolgreiche Betätigung durch mindestens 85 % der Prüfgruppe angesehen und es werden keine weiteren Prüfungen durchgeführt.

Tabelle 1 — Bewertung der Prüfergebnisse (5.6)

Prüfgruppe	Kumulative Anzahl der Kinder	Erfolgreiche Betätigung des Feuerzeuges		
		Erfolg	fortsetzen	Misserfolg
1	100	0 – 10	11 – 18	19 oder mehr
2	200	11 – 30	—	30 oder mehr

6 Prüfbericht

- a) Feuerzeugtyp bzw. Feuerzeugmodell, auf welches sich der Prüfbericht bezieht.
- b) Name und Anschrift des Herstellers.
- c) Name und Anschrift der Prüfstelle, welche die Prüfung durchgeführt hat.
- d) Beschreibung der Kinderprüfgruppe, nach 5.2
- e) Beschreibung der Prüforte, Prüfumgebung und Prüfungsleiter, nach 5.3
- f) Beschreibung der Ersatzfeuerzeuge, welche für die Prüfung verwendet wurden, nach 5.4
- g) Prüfverfahren, nach 5.7. (Beschreibung, Fotos, Videoaufzeichnungen, Datum)
- h) Die Datenaufzeichnungen und Protokolle aus der Prüfung, nach 5.8 (einschließlich der benutzten Ersatzfeuerzeuge), sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

7 Konformitätszertifikat

Jeder Versandeinheit des Produkts (zum Beispiel Kiste) muss ein Konformitätszertifikat beiliegen oder es muss dem Wiederverkäufer oder Endverkäufer, an den das Produkt vom Hersteller verkauft oder geliefert wird, auf sonstige Weise zugestellt werden. Im Zertifikat muss angegeben sein:

- a) dass das Produkt den Anforderungen dieser Europäischen Norm entspricht;
- b) Name und Anschrift des Herstellers, nach 3.4
- c) Herstellungsdatum für einen 31 Tage nicht übersteigenden Zeitraum, in dem das Feuerzeug hergestellt wurde.
- d) Anschrift des Herstellungsortes, falls es nicht die unter b) genannte Anschrift ist.

8 Produktkennzeichnung

Der Hersteller muss jedes Feuerzeug mit folgenden Angaben kennzeichnen, wobei eine Codierung zulässig ist:

- a) einem Identifizierungsmerkmal für den 31 Tage nicht übersteigenden Zeitraum, in dem das Feuerzeug hergestellt wurde; und
- b) einem Identifizierungsmerkmal für den Hersteller des Feuerzeuges, falls dieses nicht eine private Kennzeichnung trägt. In diesem Fall muss es mit einem Code oder einer sonstigen Kennzeichnung versehen sein, die es dem Verkäufer des Feuerzeuges ermöglicht, auf Anfrage die Identität des Herstellers zu ermitteln.

Literaturhinweise

- [1] US consumer product safety standard for cigarette lighters, given in 16 CFR, Chapter II, Part 1210 "Safety standard for cigarette lighters" of 12 July 1993.